



**Allgemeine Vermittlungsvereinbarung
für
Agenturen**

abgeschlossen zwischen

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft
Ergo Center
Businesspark Marximum, Objekt 3 und
Modecenterstraße 17
1110 Wien

Herrn
Max Muster
Strasse 123
1234 Ort

im Folgenden kurz „ERGO“ genannt

im Folgenden kurz „Agent“ genannt

Die ERGO bietet Ihnen an, als Agent tätig zu werden. Dazu eröffnen wir Ihnen ein Vermittlerkonto.

Rechtliche Grundlagen

Gegenüber der ERGO nehmen Sie die Stellung eines selbstständigen Versicherungsagenten ein.

Ändert sich diese rechtliche Stellung, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Änderungsdatum.

Sie sind Inhaber einer gültigen Gewerbeberechtigung für die Ausübung des selbstständigen Gewerbes eines Versicherungsagenten, welche in Kopie beiliegt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich abgaben-, gewerbe- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften, sind Sie selbst verantwortlich. Mit der ERGO wird kein Dienstverhältnis begründet.

Sie verpflichten sich, jeweils nur dann tätig zu werden, wenn die Gewerbeberechtigung aufrecht und nicht ruhend gemeldet ist. Bei Änderung, Zurücklegung, Ruhendlegung, Entzug oder gerichtlicher Pfändung der Gewerbeberechtigung ist die ERGO unverzüglich schriftlich durch Sie zu benachrichtigen.

Die in der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle BGBl I 2004/131 vom 29.11.2004 für die Versicherungsvermittlung festgelegten Vorschriften, insbesondere zum erforderlichen Haftungsnachweis und zu Ihren Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Kunden, sind Ihnen bekannt.

Ihre Tätigkeit für uns verrichten Sie auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr.

Vermittlungsvereinbarung

Die Aufnahme eines anderen Gewerbes als jenes des Agenten bedarf der vorherigen Zustimmung der ERGO.

Während der Dauer dieses Vertrages gilt als vereinbart, dass der Agent nur über die ERGO Versicherungsanträge einreicht.

Unter folgenden Voraussetzungen ist es Ihnen gestattet Versicherungsverträge bei anderen Versicherungsgesellschaften einreichen:

Wenn die ERGO das zu versichernde Risiko nicht zeichnet oder der Versicherungsvertrag von der ERGO gekündigt wurde, und/oder es der Kunde ausdrücklich wünscht und der Vertrag nicht aus dem Versicherungsbestand der ERGO stammt.

In allen anderen Fällen sind die abgeschlossenen Versicherungsverträge der ERGO zur entsprechenden Platzierung zu übergeben.

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag bei einer anderen Gesellschaft platzieren sind Sie zur Einhaltung der gewerberechlichen Bestimmungen verpflichtet.

Für derartige Versicherungsverträge übernimmt die ERGO darüber hinaus keine Haftung.

Aufgaben und Befugnisse

Sie sind berechtigt, für die ERGO schriftliche Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen, Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen zur Weiterleitung an die ERGO von den Versicherungsnehmern entgegenzunehmen, sowie die von der ERGO ausgefertigten Versicherungsscheine oder Nachträge auszuhändigen.

Sie sind jedoch nicht berechtigt,

- Versicherungsverträge rechtswirksam abzuschließen,
- über die Annahme oder die Ablehnung von Anträgen zu entscheiden,
- Verlängerungen, Änderungen oder Storni von Versicherungsverträgen zu vereinbaren,
- Deckungszusagen zu erteilen,
- Produkte oder Bedingungen der ERGO Versicherung abzuändern,
- Haftungserklärungen abzugeben,
- Prämien zu stunden oder Ratenzahlungen einzuräumen,
- Geldbeträge, in welcher Form immer, entgegenzunehmen oder
- die ERGO durch irgendwelche sonstigen Erklärungen zu verpflichten.

Sie haben die jeweils gültige Fassung der Annahmerichtlinien der ERGO und deren Kooperationspartner sowie sonstige geschäftliche Richtlinien zu beachten und danach bei der Vermittlung zu handeln.

Sie haben sämtliche Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen an die für Sie zuständigen Regionaldirektion oder Geschäftsstelle weiterzuleiten und übernehmen die Haftung für die ordnungsgemäße Weitergabe der Anträge und aller Ihnen mitgeteilten Angaben. Sie haben im Einzelfall für die Bereitstellung vorläufiger Deckungen durch den Versicherer und dessen Kooperationspartner, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, zu sorgen.

Allfällige werbliche Aktivitäten sowie die Gestaltung von Schildern, Werbetafeln usw. stimmen Sie jeweils vorher mit dem Leiter des Agenturvertriebes der ERGO ab. Es sind stets nur aktuelle Werbemittel zu verwenden.

Das Eingehen einer Bürogemeinschaft mit Dritten aus der Versicherungswirtschaft wird von der ERGO nicht gestattet. Eine Bürogemeinschaft mit anderen Agenten im Rahmen der Struktur der ERGO ist gestattet, bedarf jedoch der Zustimmung der ERGO.

Tätigkeitsgebiet

Ein festes Tätigkeitsgebiet wird Ihnen nicht übertragen. Der ERGO ist es vorbehalten, weitere Vermittler zu betrauen oder zusätzliche Vertriebswege zu nutzen, ohne dass für Sie dadurch ein Provisions- oder Entschädigungsanspruch begründet wird. Ein wie immer gearteter „Gebietsschutz“ kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Aus- und Weiterbildung

Für die persönliche Aus- und Weiterbildung stehen Ihnen sämtliche Aus- und Weiterbildungsprogramme der ERGO Ausschließlichkeitsagentur-Vertriebsschiene zur Verfügung. Für Seminarteilnahme und Aufenthalt werden keine Kosten verrechnet, Reisekosten sind selbst zu tragen.

Werbemaßnahmen

In der Werbung haben Sie die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs zu beachten. Sie sind verpflichtet, Veröffentlichungen, Zeitungsinserate, Kundenbriefe etc. entsprechend der ERGO-Werbelinie zu gestalten und die vorherige Zustimmung der ERGO einzuholen.

Provision

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie Provisionen laut der für Sie gültigen Provisionstabelle. Mit diesen Provisionen sind sämtliche Tätigkeiten und Leistungen jedenfalls abgegolten, wie auch Kosten, Spesen, Diäten oder sonstige Vergütungen.

Haftung

Die ERGO hat für Sie eine uneingeschränkte Haftungserklärung i.S. des §137c(2) GewO abgegeben. Für den Fall der Inanspruchnahme der ERGO aus dieser Haftung steht der ERGO bei vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit in Höhe der von ihr erbrachten Schadenersatzleistungen wegen eines Beratungsfehlers ein Regressanspruch zu. Zur Sicherstellung dieses Regressanspruches verpfänden Sie sämtliche Provisionsansprüche gegenüber der ERGO, und zwar sowohl aus den bereits laufenden, als auch aus zukünftig abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Die Sicherstellung umfasst Ihre Provisionsansprüche aus sämtlichen bei der ERGO geführten Provisionskonten. Die ERGO ist bei vorsätzlicher bzw. grober Fahrlässigkeit berechtigt, im Falle der Inanspruchnahme aus der o.A. Haftungserklärung die Auszahlung von Provisionsguthaben einzustellen und diese sowie alle später zufließenden Guthaben zur Tilgung der Regressforderung samt Zinsen und allen Nebengebühren zu verwenden, ohne daran gerichtliche oder weitere außergerichtliche Verwendungsrechte erwerben zu müssen (Aufrechnungsvereinbarung).

Die übernommene Haftung kann durch die ERGO oder durch Sie unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzen schriftlich gesondert aufgekündigt werden. Bei Weiterbestehen des Agenturverhältnisses sind Sie verpflichtet, für eine anderweitige Haftungsabsicherung zu sorgen, und diese der ERGO nachzuweisen.

Falls auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 176 Abs. 2a und Abs. 6 VersVG) bei der Berechnung des Rückkaufwertes eines Versicherungsvertrages oder bei der Berechnung der prämienvfreien Versicherungsleistung die Provision nicht berücksichtigt werden darf, steht der ERGO ein Anspruch auf Rückforderung der Provision zu.

Beide Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Interessenwahrung, insbesondere zur unverzüglichen Information über die von einem Dritten auf Grund von Beratungsfehlern erhobenen Forderungen (Streitverkündung) oder über sonstige die Haftung der ERGO berührende Umstände. Sie sind nicht berechtigt, in Bezug auf die von der ERGO übernommene Haftung irgendwelche Erklärungen im Namen der ERGO abzugeben, insbesondere angemeldete Ansprüche für die ERGO anzuerkennen.

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann beidseitig zum Ende eines Kalendermonats im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr mindestens drei Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr mindestens vier Monate, nach dem angefangenen fünften Vertragsjahr mindestens fünf Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr mindestens sechs Monate.

Darüber hinaus kann jeder der beiden Vertragspartner diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der im § 22 Handelsvertretergesetz vorgesehenen wichtigen Gründe vorliegt.

Ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung ist ferner die Nichteinhaltung der Rechtsform der Agentur. Ein solcher Umstand ist der ERGO sofort anzuzeigen. Wichtige Gründe für eine vorzeitige Auflösung sind weiters insbesondere, wenn der Agent etwas unternimmt, was eine Beeinträchtigung oder Schmälerung des Geschäftsbestandes oder der geschäftlichen Interessen oder des Ansehens der ERGO zur Folge haben könnte.

Ansprüche bei Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vermittlerverhältnisses sind Sie unverzüglich verpflichtet, einen etwaigen Schuldsaldo einzubezahlen.

Nach Beendigung des Vertrags mit der ERGO Versicherung AG erhalten Sie in Anwendung des § 26 d iVm § 26 c Abs. 1 HVertrG weiterhin die vereinbarten Provisionen aus dem von Ihnen ursächlich und verdienstlich vermittelten Versicherungsgeschäft bis zum natürlichen Ablauf dieser Verträge ausbezahlt. Dies trifft neben Abschlussprovisionen für Verträge, die noch vor Beendigung dieses Agenturvertrages bei uns platziert wurden, auch Folgeprovisionen im Ausmaß Ihrer verdienstlichen Vermittlungstätigkeit. Der Anspruch und die Höhe der Provisionen ergibt sich aus den diesen Agenturvertrag angeschlossenen Provisionsvereinbarungen, die integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden. Die Provision teilt das Schicksal der Prämie, sodass sich diese bei Prämienreduktion entsprechend vermindert.

Die ERGO ist wahlweise berechtigt, anstelle der Folgeprovisionen eine Abschlagszahlung nach § 26 c Abs. 4 HvetrG zu leisten.

Wird der Agenturvertrag von uns aus wichtigem Grund oder den in § 22 und § 24 Abs.3 HVertrG genannten Gründen beendet, so entfällt jeder weitere Provisionsanspruch.

Mit dieser Regelung sind alle Folgeprovisionsansprüche abschließend geregelt. Ein Ausgleichsanspruch nach § 24 HVetrG ist ausgeschlossen.

Sie verpflichten sich, Ansprüche gegen die ERGO nicht ohne deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Abtretungen und Verpfändungen ohne Zustimmung der ERGO sind unverbindlich und werden nicht anerkannt.

Datengeheimnis und Verschwiegenheitspflicht

Sie verpflichten sich zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, insbesondere im Rahmen des Strafgesetzbuches, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Datenschutzgesetzes.

Sie verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ihnen anvertrauten oder anderweitig zugänglich gewordenen Daten dürfen nur auf Grund einer ausdrücklichen Zustimmung seitens der ERGO Dritten übermittelt werden. Sie haben besonders dafür zu sorgen, dass diese Daten unberechtigten Personen weder zur Kenntnis gelangen noch von diesen eingesehen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung der Vermittlertätigkeit für die ERGO Ein Geheimnisbruch ist strafbar.

Sorgfaltspflicht

Sie haben alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie nehmen die Interessen der ERGO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und weisen diese auf allfällige drohende Gefahren hin.

Sie werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Geldwäsche (§§ 98a-h VAG) die Identität des Antragstellers/Versicherungsnehmers und des Bezugsberechtigten überprüfen, und sich von diesen Personen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen lassen. Amtliche Lichtbildausweise sind Reisepässe, Führerscheine und Personalausweise mit Kopfbild. Alle anderen Lichtbildausweise sind keine gültigen amtlichen Lichtbildausweise und nicht zur Identitätsfeststellung geeignet. Bei unmündigen minderjährigen Personen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) hat die Identifizierung durch E-Card und zusätzlich durch einen Ausweis des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen. Bei Bedarf werden Sie eine Ausweiskopie anfertigen und dem Antrag beilegen. Bei politisch exponierten Personen (PEPs) werden Sie den Antrag kennzeichnen, und vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Zustimmung des Leiters der Lebensversicherung einholen, sofern die PEP-Eigenschaft bei Antragstellung bekannt ist.

Sie werden den Antragsteller/Versicherungsnehmer bei der Antragsaufnahme auch fragen, ob er das Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schließen will, oder ob er als Treuhänder auftritt. Wenn er als Treuhänder auftritt, werden Sie ihn darauf hinweisen, dass er die Identität des Treugebers offen legen muss, damit der Antrag angenommen werden kann. Sie werden ferner dafür Sorge tragen, dass die Identität des Treugebers mittels eines gültigen Lichtbildausweises festgestellt wird. Sie werden den Antragsteller/Versicherungsnehmer auch fragen, ob die Prämien wirtschaftlich ihm oder jemand anders zuzurechnen sind. Wenn die Prämien wirtschaftlich jemand anders zuzurechnen sind, muss der Antragsteller/Versicherungsnehmer den wahren Eigentümer der Prämie angeben. Erfolgt die Antragstellung für eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so muss der Versicherungsnehmer angeben, wer der Eigentümer dieser Gesellschaft ist, bzw. wer hinter dieser juristischen Person steht.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem hiermit vereinbarten Schriftformerfordernis. Etwaige vorher mit der ERGO geschlossene Vermittlerverträge und diesbezügliche Absprachen treten mit diesem Vertrag außer Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden im gesetzlich zulässigen Umfang durch wirtschaftlich möglichst nahe kommende Vorschriften ersetzt.

Die ERGO hat das Recht, sämtliche in diesem Vertrag enthaltene Vereinbarungen, insbesondere die für Sie gültige Provisionstabelle, jederzeit abzuändern, wenn dies durch Verfügungen des Aufsichtsrates, Beschlüsse des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs oder Betriebsnotwendigkeiten bedingt sein sollte.

Sie nehmen einverständlich zur Kenntnis, dass solche Änderungen, die auch mit Rundschreiben bekannt gegeben werden können, für Sie rechtsverbindlich sind.

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

<i>Erfüllungsort und Gerichtsstand</i>

Erfüllungsort ist der Sitz jener Geschäftsstelle der ERGO, mit der Sie im regelmäßigen Geschäftsverkehr stehen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Rechtsbeziehung stehenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Wien, am

.....
ERGO Versicherung AG.

.....
Datum u. Unterschrift des Agenten